

## Wirkungsbereich des Abwasserverbandes Mittleres Strem- und Zickenbachtal

### Abwasserverband Mittleres Strem- und Zickenbachtal

Die Reinigungsleistung der im Jahr 1987 in Betrieb genommenen Kläranlage Glasing des Abwasserverbandes Mittleres Strem- und Zickenbachtal war bezüglich des organischen Kohlenstoffes und der Stickstoffverbindungen bei Trockenwetter ausreichend. Bei Regenwetter erfolgten allerdings regelmäßig Ausleitungen ungereinigten Abwassers in die als kritisch belastetes Gewässer einzustufende Strem; damit entsprach die Kläranlage nicht dem Stand der Technik.

#### Kurzfassung

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Abwasserverbandes Mittleres Strem- und Zickenbachtal (Verband), der Dimensionierung und Funktionsfähigkeit der Anlage sowie der Zielerreichung auf dem Gebiet des Umweltschutzes. (TZ 1)

Die ursprünglich im Mischsystem errichtete Kanalisation wies ungenügende Regenrückhalteeinrichtungen und Drosselungen auf. Dadurch überschritt der Zulauf zur Kläranlage bei Regenwetter regelmäßig die zulässigen Werte. (TZ 5)

Hauptsammelkanäle und Pumpwerke, die funktional dem überprüften Verband zuzurechnen waren, lagen historisch bedingt im Verantwortungsbereich von zwei weiteren Verbänden, was zu einer sachlich unbegründet aufwendigen Organisationsstruktur führte. (TZ 2)

Die im Jahr 1982 erteilte wasserrechtliche Bewilligung der Kläranlage war in sich widersprüchlich. Die Prüfung der errichteten Anlage hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der Bewilligung erfolgte erst im Jahr 2005. (TZ 4)

## Kurzfassung

Gegenüber der im Wasserrechtsgesetz 1959 vorgesehenen Frist für die Vorlage eines Sanierungsprojekts zum 1. Jänner 1995 ergab sich eine Verzögerung um mehr als zehn Jahre. (TZ 4)

Weitere Feststellungen bzw. Empfehlungen des RH betrafen die Erstellung eines Indirekteinleiterkatasters sowie die Aufteilung der Betriebs- und Herstellungskosten. (TZ 6, 7)

Kenndaten des Abwasserverbandes Mittleres Strem- und Zickenbachtal					
Rechtsgrundlage	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. (Verbands-)Satzung (genehmigt mit Bescheid vom 4. März 2004)				
Mitglieder	Stadtgemeinde Güssing und weitere 14 Gemeinden				
Einrichtungen	Kläranlagen für 28.000 Einwohnerwerte; Hauptsammelkanäle; Pumpwerke				
Gebarung	2002	2003	2004	2005	2006
	in Mill. EUR				
<b>Ordentlicher Haushalt</b>					
Einnahmen	0,50	0,48	0,43	0,51	0,49
Ausgaben	0,48	0,48	0,43	0,46	0,49
Überschuss	0,02	-	-	0,05	-
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>					
Einnahmen = Ausgaben	0,12	0,03	-	0,07	0,01
	Anzahl				
Mitarbeiter (jeweils zum 31. Dezember)	4	4	4	4	4

## Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im April 2007 die Gebarung des Abwasserverbandes Mittleres Strem- und Zickenbachtal (**Verband**). Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2002 bis 2006. In Einzelfällen wurde auf länger zurückliegende Sachverhalte Bezug genommen.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Verbandes, der Dimensionierung und Funktionsfähigkeit der Anlage sowie der Zielerreichung auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Zu dem im August 2007 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der Verband im November 2007 und die Burgenländische Landesregierung im Dezember 2007 Stellung. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.



## Verbands- entwicklung und -organisation

- 2.1** Der Verband ist ein 1979 auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes 1959 gebildeter Verband. Mitglieder sind die Stadtgemeinde Güssing und 14 weitere Gemeinden. Verbandszweck ist der Bau, der Betrieb und die Verwaltung einer Zentralkläranlage für 28.000 Einwohnerwerte (EW) an der Strem bei Glasing und der Hauptsammelkanäle zur Ableitung der Abwässer aus den Verbandsgemeinden.

Die Verbandsgemeinden sind zudem teilweise auch Mitglieder zweier weiterer Abwasserverbände des Abwasserverbandes Zickenbachtal und des Abwasserverbandes Mittleres Stremtal. Teile der im Einzugsbereich der Kläranlage gelegenen Sammelkanäle einschließlich Pumpwerke lagen im Verantwortungsbereich dieser beiden Verbände.

In einer Mitgliederversammlung im Jahr 1992 regte der Verbandsobmann die Vereinfachung der historisch gewachsenen Organisation durch Konzentration der Aufgaben auf einen Verband an. Im Jänner 2006 wies ein Vertreter der Wasserrechtsbehörde im Land Burgenland auf die hiedurch erzielbare Effizienzsteigerung hin.

- 2.2** Der RH vertrat die Ansicht, dass der aufwendigen Organisation kein entsprechender Nutzen gegenüberstand. Diese lief vielmehr einer effizienten Aufgabenerfüllung entgegen. Er empfahl, auf eine Vereinfachung der Organisation hinzuwirken und lediglich einen Rechtsträger für die Erfüllung der Aufgaben vorzusehen.
- 2.3** *Laut Stellungnahme des Verbandes solle im Rahmen des Sanierungskonzepts für die Verbandsanlagen auch eine Vereinfachung der organisatorischen Strukturen erfolgen.*

*Die Burgenländische Landesregierung übermittelte in ihrer Stellungnahme detaillierte Informationen betreffend die wasserrechtlich erforderlichen Schritte zur organisatorischen Vereinfachung.*

## Ökologischer Nutzen – Beitrag zur Reduktion der Immission

- 3.1** Die Strem ist ein gering wasserführender Vorfluter und galt als kritisch belastetes Gewässer.

Der nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG<sup>1)</sup> erstellte Österreichische Bericht der Ist-Bestandsanalyse aus dem Jahr 2005 weist die Strem an zwei Stellen mit der Risikokategorie 3 aus. Ohne zusätzliche Maßnahmen werden bis 2015 die Qualitätsziele mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden.

<sup>1)</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

## Ökologischer Nutzen – Beitrag zur Reduktion der Immission

Seit der Novelle 1990 zum Wasserrechtsgesetz 1959 hätten durch Verordnung des BMLFUW Immissionsbeschränkungen erlassen werden können. Hievon wurde hinsichtlich der Schadstoffe erstmals im Jahr 2006 durch Erlassung der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer<sup>1)</sup> Gebrauch gemacht.

<sup>1)</sup> BGBl. II Nr. 96/2006

Weitergehende Regelungen für Sauerstoffzehrung (biologischer und chemischer Sauerstoffbedarf) und Nährstoffe (Nitrate und Phosphate) waren als Immissionsgrenzwerte noch ausständig. Durch das Fehlen einer entsprechenden Verordnung bestand über einen langen Zeitraum keine rechtliche Grundlage für qualifizierte Defizitanalysen; die gesetzlich vorgesehenen Sanierungsprogramme unterblieben.

Der RH zeigte diese Problematik bereits in seinen Berichten Reihe Bund 2006/8 bzw. Reihe Burgenland 2006/4 – Umweltsituation im Dreiländereck Österreich–Ungarn–Slowenien auf.

Im Zuge der Prüfung der Kläranlage im Jahr 2005 verpflichtete die Wasserrechtsbehörde den Verband zur Einreichung eines Sanierungsprojekts, wobei unter Hinweis auf den ungenügenden Gewässerzustand der Strem verschärfte Grenzwerte für die Emissionen bescheidmäßig vorgeschrieben wurden. Der Verband wies im Berufungsverfahren erfolglos auf die diesbezügliche Ungleichbehandlung mit der flussaufwärts gelegenen Kläranlage Bocksdorf hin, für die im Jahr 2001 keine verschärften Grenzwerte vorgeschrieben worden waren.

- 3.2** Nach Ansicht des RH war im Einzugsbereich der Strem ein Anwendungsfall für die Erstellung eines Sanierungsprogramms, wie es der Gesetzgeber bereits im Jahr 1990 vorgesehen hatte, gegeben. Der nicht entsprechende Gewässerzustand der Strem war einer Reihe von Emittenten (kommunale Abwässer, diffuse Einträge aus der Landwirtschaft usw.) zuzurechnen.

Ausgehend von einer systematischen Untersuchung der Einflüsse wären Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen zu bestimmen, um in effizienter Weise den Zielzustand des Gewässers zu erreichen. Einzelnen Maßnahmen, wie der Sanierung der Verbandskläranlage, fehlte die Einbettung in ein Gesamtkonzept. Die Wirksamkeit und Angemessenheit der Anpassung konnten nicht beurteilt werden.

## Verbandsanlagen

### Kläranlage

- 4.1 Die wasserrechtliche Genehmigung der Kläranlage Glasing vom Jänner 1982 sah zwei Ausbaustufen vor. Über die Dimensionierung der ersten Ausbaustufe enthielt der damalige Bescheid widersprüchliche Angaben. Einerseits bezog sich die Anlagenbeschreibung auf Einrichtungen für 14.000 EW, andererseits war in den Bescheidauflagen ein Anschlusswert von 28.000 EW festgelegt. Eine wasserrechtliche Endüberprüfung (Kollaudierung) erfolgte erst im Jahr 2005.

Die Gewässeraufsicht wies wiederholt auf Unzukömmlichkeiten der Kläranlage und des Kanalsystems hin. Trotz Errichtung einer Phosphatfällungsanlage traten regelmäßig Überschreitungen des zulässigen Phosphor-Emissionsgrenzwertes auf (15-mal im Jahr 2005).

Wie bereits erwähnt, überprüfte der RH im April 2005 das Amt der Burgenländischen Landesregierung hinsichtlich der Umweltsituation im Dreiländereck Österreich-Ungarn-Slowenien, wobei er auch auf die Mängel der Verbandskläranlage im Überblick hinwies und eine Sanierung einmahnte. Aufgrund dieser Überprüfung lag im Juni 2005 ein umfassender Befund der Wasserrechtsbehörde über die Missstände der Kläranlage Glasing vor.

Der wasserrechtliche Überprüfungsbescheid vom Juli 2005 stellte wesentliche Abweichungen der errichteten Anlage von der 1982 erteilten Bewilligung fest und forderte den Verband auf, bis März 2006 ein Sanierungsprojekt zur Anpassung an den Stand der Technik vorzulegen. Das BMLFUW wies die Berufung (wegen der über die Emissionsbegrenzungen der 1. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser verschärften Grenzwerte) ab und erstreckte die Frist zur Projektvorlage auf Dezember 2006.

Nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 zur Sanierung von Altanlagen hätte der Verband bereits ein Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der erwähnten Verordnung, also bis zum 1. Jänner 1995, einreichen müssen.

Das der Wasserrechtsbehörde vorgelegte Sanierungsprojekt mit geschätzten Baukosten von 1,58 Mill. EUR war im Frühjahr 2007 noch nicht verhandelt.

## Verbandsanlagen

- 4.2 Der RH bemängelte die mit einer Verspätung von über zehn Jahren erfolgte Vorlage eines Projekts zur Anpassung der Kläranlage an den Stand der Technik trotz der organischen und hydraulischen Überlastung. Die Kläranlage reinigte zwar die bei Trockenwetter anfallenden Abwässer weitgehend nach den Auflagen der 1. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser, jedoch erfolgten bei Regenwetter regelmäßig Ausleitungen ungereinigten Abwassers in unbekannter Menge.

## Kanalisation

- 5.1 Der Zulauf zur Kläranlage überschritt bei Regenwetter regelmäßig die zulässigen Werte. Dies lag daran, dass die Kanalisation im Verbandsgebiet ursprünglich im Mischsystem errichtet worden war und nur unzureichende Regenrückhalteeinrichtungen sowie Drosselungen bestanden. Neuere Gebietsanschlüsse erfolgten im Trennsystem. Vereinzelt wurde das bestehende Mischsystem auf das Trennsystem umgebaut. Insgesamt bestanden im Einzugsgebiet 30 Regenentlastungsbauwerke und zehn Pumpwerke.

Einer Kostenschätzung aus dem Jahr 2002, die ihrerseits auf einer Verbandsanlagenanalyse aus dem Jahr 1997 aufbaute, waren die erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der bei Regenwetter anfallenden Abwassermengen zu entnehmen. Eine Aktualisierung dieser Daten bzw. ein Status über die bereits erledigten oder noch ausstehenden Maßnahmen lagen im Frühjahr 2007 weder beim Verband noch beim örtlichen Landeswasserbezirksbauamt auf.

- 5.2 Der RH wies darauf hin, dass eine signifikante Verbesserung der Gewässergüte der Strem erst nach der aufeinander abgestimmten Sanierung der Kläranlage sowie der Kanalisation (Orts- und Verbandsnetze) zu erwarten sein wird. Er empfahl, in einer Überarbeitung der Verbandsanlagenanalyse den Ist-Zustand mit den noch bestehenden Defiziten der Kanalnetze zu erfassen, zu bewerten und mit einem Sanierungsprojekt zu beheben.
- 5.3 *Die Burgenländische Landesregierung wies darauf hin, dass der Verband nur zum Teil Eigentümer und Wasserberechtigter der Kanäle sei.*

**Indirekteinleiter**

**6.1** Die Einbringung von Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der häuslichen Abwassers abweicht, in eine Kanalisation stellt begrifflich eine Indirekteinleitung gemäß der Indirekteinleiterverordnung dar. Indirekteinleitungen sind vor ihrer Durchführung unter Angabe der eingeleiteten Stoffe, Stofffrachten und Abwassermengen dem Kanalisationsunternehmen bekanntzugeben und bedürfen dessen Zustimmung.

Das Kanalisationsunternehmen ist verpflichtet, einen Indirekteinleiterkataster zu führen, diesen in jährlichen Intervallen zu aktualisieren und hierüber der Behörde zu berichten (erstmalig bis spätestens 12. Juli 2001).

Der Verband erstellte 1999 Listen der in Frage kommenden Betriebe und wies diese auf ihre Melde- und Überwachungspflicht hin. Die in geringer Anzahl eingegangenen Meldungen waren weitgehend unvollständig und ließen die Erstellung eines Indirekteinleiterkatasters nicht zu. Die im Jahr 2001 der Wasserrechtsbehörde gemeldeten Indirekteinleiter umfassten lediglich 13 Betriebe aus drei Gemeinden.

Die Mahnungen der Bezirkshauptmannschaft Güssing aus dem Jahr 2005 hinsichtlich der dreijährigen Berichtspflicht über den Stand des Indirekteinleiterkatasters blieben ohne Erfolg.

Mangelnde Kenntnis über Menge und Qualität eingeleiteter betrieblicher Abwässer erhöht die Gefahr einer unkontrollierten, negativen Beeinflussung der Kläranlage. Die Feststellung der Verursacher allfälliger Missstände wird erschwert.

Vereinzelt urgierten Unternehmen Zustimmungserklärungen bzw. die Erstellung eines Entsorgungsvertrags; sie erhielten allerdings keine Antwort des Verbandes.

**6.2** Der RH bemängelte die unzureichende Erfassung der Betriebe einschließlich Menge und Qualität der Abwässer, wodurch die Verpflichtung des Verbandes zur Erstellung eines Indirekteinleiterkatasters nicht erfüllt wurde. Er empfahl eine vollständige Erfassung, um die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters zu ermöglichen.

**6.3** *Laut Stellungnahme des Verbandes werde künftig anhand vorliegender Beispiele die praktische Anwendung der Indirekteinleiterverordnung erfolgen.*

**Kostenaufteilung**

**7.1** Die komplexe Organisation – drei Abwasserverbände im Einzugsgebiet – bedingte eine wenig transparente Vorgangsweise bei der Aufteilung der Betriebs- und Herstellungskosten auf die Mitgliedsgemeinden. Das System war zum Teil inkonsistent. So leisteten zwei Mitgliedsgemeinden keine Beiträge zu den Herstellkosten der Hauptsammelkanäle, die von ihnen zum Teil mitbenützt wurden.

Die Probleme der Kostenaufteilung waren im Jahr 1995 Anlass für die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts über die Kostenaufteilung aller Verbandsanlagen, wobei nach dem Verursacherprinzip vorgegangen wurde. Eine Einigung hinsichtlich der Änderung der Kostenaufteilung konnte nicht erzielt werden. Im Jahr 2002 diskutierte der Vorstand die Anwendung eines einheitlichen Schlüssels auf Basis der Einwohnerwerte. Im Jahr 2003 beschloss der Verband letztlich, bis zur Sanierung der Kläranlage nichts an der Kostenaufteilung zu verändern.

**7.2** Die bestehende Kostenaufteilung widersprach fachlich anerkannten Prinzipien und war Ausdruck der Zersplitterung der Zuständigkeiten für die Abwasserentsorgung im Einzugsgebiet des Verbandes.

Der RH empfahl, neben einer Vereinfachung der Organisationsstruktur das System der Kostenaufteilung grundlegend zu überarbeiten. Die hierzu vorliegenden Ausarbeitungen stellen eine taugliche Grundlage hierfür dar. Sowohl das System einer weitgehenden Berücksichtigung des Verursacherprinzips als auch das Prinzip des Solidarausgleichs wären dabei praxisübliche Ansätze.

**Voranschlag und Rechnungsabschluss**

**8.1** Ausgehend von den Ansätzen des Voranschlags wurden die Mitgliedsbeiträge so bemessen, dass sich insgesamt ein ausgeglichener Haushalt ergab.

**8.2** Der RH anerkannte die zweckmäßige Organisation des Rechnungswesens und die strikt am Ausgleich des Haushaltes orientierte Mitgliederabrechnung, die die finanzielle Stabilität des Verbandes – verbunden mit der guten Zahlungsmoral der Verbandsmitglieder – gewährleistete.

**Schluss-  
bemerkungen/  
Schluss-  
empfehlungen**

9 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor.

(1) Die vorliegende Analyse der Verbandsanlagen wären zu überarbeiten und die bestehenden Schwachstellen der Kanalnetze mit einem Sanierungskonzept zu beheben. (TZ 5)

(2) Auf eine Vereinfachung der Organisation wäre hinzuwirken und lediglich ein Rechtsträger für die Erfüllung der Aufgaben vorzusehen. (TZ 2)

(3) Die Betriebe einschließlich Menge und Qualität ihrer Abwässer wären zur Erstellung eines Indirekteinleiterkatasters vollständig zu erfassen. (TZ 6)

(4) Das System der Aufteilung der Betriebs- und Herstellungskosten wäre grundlegend zu überarbeiten. (TZ 7)

Wien, im April 2008

Der Präsident:

Dr. Josef Moser